

## **Informationen zur Umsetzung des Kindergartenpaktes in Thüringen**

Am 3. April hat sich der Freistaat Thüringen mit dem Städte- und Gemeindebund und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf einen Kindergartenpakt zur finanziellen Abfederung der Kindertagesstätten verständigt. Mit dem Kindergartenpakt appellieren das Land, der Städte- und Gemeindebund und die Freie Wohlfahrtspflege an die Gemeinden und freien Träger, die Maßnahmen des Paktes umzusetzen.

### **Ziel des Kitapaktes**

Gemeinsames Ziel ist es, dass alle Erzieherinnen und Erzieher ihr Nettogehalt auch in Zeiten der Corona-Krise weiter erhalten. Die Kindertagesstätten müssen derzeit in veränderter Weise arbeiten, indem sie eine Notbetreuung für Kinder anbieten, deren Eltern diese beanspruchen dürfen. Bildungsminister Holter hat öffentlich Folgendes geäußert: *„Die Kindergärten sind zwar zu, aber die Arbeit darin geht weiter. Nicht nur, weil inzwischen fast 5.000 Kindergartenkinder in Notbetreuung sind, sondern auch, weil Erzieherinnen und Erzieher auch abseits der Notbetreuung wichtige Arbeit verrichten. Deshalb sollen sie auch keine Nachteile durch die Schließungen haben.“*

### **Elternbeiträge**

Alle Eltern, die derzeit keine Kinderbetreuungsleistungen beanspruchen, müssen keine Elternbeiträge zahlen. Das Land gleicht die Mindereinnahmen gegenüber den Kommunen aus.

### **Dokumentation der Notbetreuung und konzeptionellen Arbeit**

Alle Mitarbeitenden, die in der Notbetreuung tätig sind oder konzeptionelle Arbeit leisten, sollen unverändert das mit ihnen vereinbarte Gehalt erhalten. Die Diakonie weist alle Träger von Kindertagesstätten ausdrücklich darauf hin, über die geleistete Arbeit eine aussagekräftige und nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen.

### **Kurzarbeit – Beantragung - Dienstvereinbarung**

Wenn Einrichtungen vollständig geschlossen sind oder ein Teil der Mitarbeitenden keine Leistung erbringt, sollen die Träger Kurzarbeit beantragen. Der Kindergartenpakt sieht für diesen Fall vor, dass die Kommunen durch eine Aufstockung des beantragten Kurzarbeitergeldes ermöglichen, dass die Mitarbeitenden ein ungekürztes Nettogehalt erhalten. Zur Umsetzung der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes müssen alle Träger zwingend mit ihren Mitarbeitervertretungen eine Dienstvereinbarung abschließen.

### **Umsetzung mit den Kommunen**

Wir empfehlen allen Trägern auf Basis dieses Kindergartenpaktes, zeitnah die konkrete Umsetzung mit ihren Vertragspartnern, den örtlichen Kommunen, verbindlich zu beraten. Diese Detailausgestaltung kann in Thüringen aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht durch das Land und die Wohlfahrtsverbände verbindlich festgelegt werden.

*Oberkirchenrat Christoph Stolte*